

# RS Vwgh 1996/1/30 95/11/0146

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.01.1996

## Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

40/01 Verwaltungsverfahren

90/02 Kraftfahrgesetz

## Norm

AVG §57 Abs2;

AVG §63 Abs1;

KFG 1967 §73 Abs1;

KFG 1967 §73 Abs2;

VwRallg;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1992/09/22 92/11/0156 1

## Stammrechtssatz

Gegen eine mit Mandatsbescheid erfolgte Entziehung der Lenkerberechtigung gem § 73 Abs 1 und Abs 2 KFG steht gem § 57 AVG das Rechtsmittel der Vorstellung zu. Eine Berufung - somit ein an die im Instanzenzug übergeordnete Behörde gerichtetes Begehren auf Überprüfung und Aufhebung bzw Abänderung des Erstbescheides - ist in Ansehung eines Mandatsbescheides unzulässig. Es kommt zwar auf die Bezeichnung des Rechtsmittels als Berufung oder als Vorstellung nicht entscheidend an; hat jedoch der Bf - wie im vorliegenden Fall - trotz ausdrücklicher Rechtsmittelbelehrung eine "Berufung" erhoben und ging er in der vorliegenden Beschwerde selbst davon aus, eine "Berufung" erhoben zu haben, wobei er überdies in seinem Devolutionsantrag die Verletzung der Entscheidungspflicht durch den LH von Wien über seine "Berufung" geltend gemacht hat, so erfolgte die Zurückweisung der Berufung durch die belangte Behörde zu Recht.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1995110146.X04

## Im RIS seit

11.07.2001

## Zuletzt aktualisiert am

16.12.2015

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)